

entstand³⁷, und mittelbar oder unmittelbar³⁸ wird sie wohl in der Tat Material für den ersten Teil der Sammlung geliefert haben³⁹. Der Codex enthält jedoch, wie Theiner ebenfalls erkannte, einige Stücke, die aus anderen Quellen stammen⁴⁰. Eine davon ist der in der Handschrift mehrfach zitierte „Corrector“, das 19. Buch des sog. Dekrets des Bischofs Burchard von Worms⁴¹.

Auf S. 165 ändert sich die Sammlung von Grund auf. Unmittelbar nach einer Reihe von Bestimmungen über den Vollzug der Buße setzt ohne größeren Abstand, als er bis dahin zwischen einzelnen Kapiteln eingehalten wurde, von der gleichen Hand geschrieben die Reihe der *Proprie auctoritates* ein. Sie beginnt mit der ersten These *Solus Romanus pontifex universalis habetur teste Calcedonensi concilio* und endet auf S. 169 mit dem nach der letzten These eingetragenen Titel *He sunt proprie auctoritates apostolice sedis*. Den darauf bis S. 192 reichenden Teil darf man wohl als einen Auszug aus den ersten 6 Titeln der 74-Titel-Sammlung betrachten⁴². Er setzt ein mit dem sich an das Thema der *Proprie auctoritates* anschließen-

³⁷) Die ersten drei Bücher der Sammlung sind ediert von M. Fornasari, *Collectio canonum in V libris* (CC Cont. med. 6, 1970); zur Sammlung und zur Frage nach Ort und Zeit der Entstehung siehe dort die Einleitung und Fournier, *Le Bras* (wie Anm. 32) 1 (1931) S. 421 ff.

³⁸) Theiner (wie Anm. 31) vertrat die Auffassung, daß das Material der 5-Bücher-Sammlung auf dem Umweg über die kleine Sammlung der Hs. Neapel, Bibl. Naz. XII.A.28 in den Cod. Casin. 216 gekommen sei (zur genannten Handschrift von Neapel siehe Fournier, *Le Bras* [wie Anm. 32] 1 S. 431; Theiner zitiert die Handschrift noch mit der Signatur 732.VII.F.28). Es war mir nicht möglich, einen Mikrofilm der Handschrift zu erhalten.

³⁹) Man kann dies nicht zuletzt deshalb vermuten, weil der Cod. Casin. 216 auf S. 151 einen Kanon über den Schutz von Schiffbrüchigen enthält, der auf einem von Heinrich II. und Papst Benedikt VIII. im Jahr 1014 abgehaltenen Konzil erlassen und offenbar nur durch die 5-Bücher-Sammlung überliefert wurde. Den Kanon edierte M. Fornasari, *Enrico II e Benedetto VIII e i canoni del presunto concilio di Ravenna del 1014*, *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 19 (1964) S. 49. Im Cod. Vat. lat. 1339, den Fornasari seiner Edition der Sammlung zugrundelegte (siehe oben Anm. 37), ist der Kanon als III 162 gezählt (fol. 135), in der Edition Fornasaris dagegen als III 211 (S. 412 f.). Der Kanon steht im Cod. Casin. 216 in unmittelbarer Nachbarschaft des gleichen Kapitels wie in der 5-Bücher-Sammlung. Doch wird zu beachten sein, daß dort die Inschrift *Henrici regis* lautet, im Casin. 216 jedoch *Heinrici imperatoris primi*. Das ist insofern bemerkenswert, als der Kompilator der 5-Bücher-Sammlung den Titel *imperator* in seinem ganzen Werk nicht verwendet, sondern durchgängig durch *rex* ersetzt hat; siehe Fornasari, *Enrico II e Benedetto VIII*, S. 51.

⁴⁰) Theiner (wie Anm. 31) S. 306.

⁴¹) Theiner S. 306; siehe Cod. Casin. 216 S. 69, 70, 78, 82. Der Codex enthält auf S. 116 auch ein Kapitel des Konzils von Seligenstadt 1023, dessen Kanones häufig als Anhang zum Dekret Burchards überliefert sind.

⁴²) Hg. von J. T. Gilchrist, *Diversorum patrum sententiae sive Collectio in LXXIV titulos digesta* (*Monumenta iuris canonici. Ser. B: Corpus collectionum* 1, 1973). Der 74-Titel-Sammlung entspricht in den hier in Frage stehenden Partien die Sammlung in 4 Büchern.